Satzung der

Freiwillige Feuerwehr Etzelwang e.V.

Stand 08/2011

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

§ 2 Zweck des Vereins

§ 3 Mitglieder des Vereins

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Mittel

§ 8 Organe des Vereins

§ 9 Mitgliederversammlung

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

§ 12 Vereinsvorstand

§ 13 Rechnungswesen

§ 14 Auflösung

§ 15 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

(1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Etzelwang e.V."

(2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in 92268 Etzelwang.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein hat die Aufgabe das Feuerwehrwesen zu fördern, insbesondere durch das Werben und Stellen von Einsatzkräften.
Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in Etzelwang, und den Orten, die zum Einzugsbereich der Feuerwehr Etzelwang gehören.
b) die soziale Fürsorge der Mitglieder
c) Fördern des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren.
d) Fördern der Nachwuchsarbeit und Betreuen einer Jugendfeuerwehr.
f) Öffentlichkeitsarbeit.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 Mitglieder des Vereins

Dem Verein können angehören:
a) Feuerwehrangehörige (aktive ab 18)
b) inaktive Feuerwehrangehörige (passive)
c) Feuerwehrdienstanwärter (aktiven Jugendliche ab 16)
d) Feuerwehrjugend (aktive Jugendliche bis 15)
e) Ehrenmitglieder
f) fördernde Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

(3) Passive Mitglieder werden Personen, die Feuerwehrangehörige waren und aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.

(4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Fördernde Mitglieder können Personen werden, die durch ihren Beitritt ideell oder materiell ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

(2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

(3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung.

(2) Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins im Rahmen dieser Satzung offen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(4) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:
a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
b) freiwillige Zuwendungen (z.B. Spenden).
c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
d) Öffentliche Veranstaltungen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:
a) Mitgliederversammlung
b) geschäftsführender Vorstand
c) Kassenprüfer

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich oder mündlich mitgeteilt werden.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer zweiwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
b) Wahl des Vorstandes
c) Wahl der Kassenprüfe
d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
g) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
h) Beschlussfassung zur Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelner Vorstandmitglieder
i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

(3) Bei Wahlen der Vorstandsmitglieder muss die Versammlungsleitung für die Dauer der Wahl auf einen Wahlausschuss übertragen werden.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter und Schriftführer zu unterschreiben.

(5) Stimmrecht haben alle Vereinsmitglieder ab 16 Jahren.

§ 12 Vereinsvorstand

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden
b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Kassenverwalter
d) dem Schriftführer
e) der Jugendwart
f) ein Beisitzer/in als Vertreter/in der Frauen
g) der Kommandanten und sein Stellvertreter, der Feuerwehr Etzelwang, sofern sie dem Verein angehöhren und nicht in eines der anderen Ämter gewählt wurden
h) zwei Beisitzern aus den Reihen der Feuerwehrangehörigen

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam oder jeder von ihnen mit dem Schriftführer oder Kassenwart. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Rechtsgeschäfte mit einem

Betrag über € 200,- sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand gemäß § 12(1) zugestimmt hat.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Ein Rücktritt von einem gewählten Amt, bedarf immer der Schriftform. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandsitzung gefassten Beschlüsse und wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13 Rechnungswesen

(1) Der Kassenverwalter ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Es werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Die Kassenprüfer sollten im zweijährigen Turnus neu gewählt werden.

(6) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Etzelwang die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 13. August 2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Vorsitzender	Fiegel Dominik	_____
Stellvertretender Vorsitzender	Richard Pilhofer	_____
Kassenverwalter	Klaus Pürner	_____
Schriftführer	Matthias Pesel	_____
Kommandant	Robert Pilhofer	_____
		_____
		_____